MESSEN

Wiedergabe von Werken des GEMA-Repertoires zur Unterhaltung ohne Veranstaltungscharakter auf Messen und Ausstellungen

Tarif WR-MES

1.1.2027 (33)

Nettobeträge zuzüglich z. Zt. 7 % Umsatzsteuer

I. VERGÜTUNGSSÄTZE

1. durch Tonträger

je Stand	23,10 EUR	je Tag

2. durch Hörfunksendungen

je Stand	15,60 EUR	je Tag

3. durch Fernsehsendungen

3.1. je Fernsehgerät	8,10 EUR	je Tag
3.2. Großbildschirm* oder Fernsehwand je angefangene 100 m² Standfläche	15,60 EUR	je Tag

4. durch Bildtonträger

4.1. je Wiedergabegerät (=Monitor)	38,90 EUR	je Tag
4.2. Großprojektion* oder Videowand je angefangene 100 m² Standfläche	77,60 EUR	je Tag

*Als Großbildschirme im Sinne der Vergütungssätze gelten Bildschirme mit einer Bilddiagonalen von mehr als 42 Zoll.

PDF: 26/10/26

II. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1. Geltungsbereich

Die Vergütungssätze gelten für die Wiedergabe von Werken des GEMA-Repertoires zur Unterhaltung ohne Veranstaltungscharakter

a) der Wiedergabe durch Bild- und Tonträger
b) der Wiedergabe von Hörfunk- und Fernsehsendungen

ausschließlich auf Messen und Ausstellungen, soweit die Stände eine Flächengröße bis zu 1.000 m² aufweisen und die Nutzung im eigenen Namen und auf eigene Rechnung des Ausstellers vorgenommen wird.

2. Rechtzeitiger Erwerb der Einwilligung

Die Vergütungssätze finden nur Anwendung, wenn die Einwilligung der GEMA rechtzeitig vor Beginn der Nutzung erworben wird.

3. Umfang der Einwilligung

Die Einwilligung umfasst nur die der GEMA zustehenden Rechte.

Die Vergütungssätze sind unabhängig von der Anzahl der wiedergegebenen Werke des GEMA-Repertoires und unabhängig davon, in welchem Umfang das eingeräumte Verwertungsrecht genutzt wird, zu zahlen.

4. Gesamtvertragsnachlass

Den Mitgliedern von Organisationen, mit denen die GEMA einen Gesamtvertrag für diesen Tarif geschlossen hat, wird ein Nachlass entsprechend den gesamtvertraglichen Vereinbarungen eingeräumt.

5. Generative Künstliche Intelligenz (genKI)

Macht ein Lizenznehmer geltend, der von ihm genutzte Content (Output einer genKI) sei nicht urheberrechtlich geschützt, da er mit genKI erstellt worden sei, ist von ihm substantiiert darzulegen und unter Beweis zu stellen, dass der Content das Ergebnis eines autonomen Herstellungsvorgangs ist, der ohne einen schöpferischen menschlichen Beitrag erfolgt ist und im Content keine Werke oder schutzfähigen Werkteile perpetuiert sind. Der Einsatz von genKI als Hilfsmittel beim Schöpfungsvorgang steht der Werkqualität und damit der Schutzfähigkeit nicht entgegen.

6. Erweiterte Kollektivlizenz / Extended Collective Licensing

Die GEMA vergibt die genannten Nutzungsrechte nach diesem Tarif als kollektive Lizenz mit erweiterter Wirkung i.S.d. §§ 51 -51b VGG. Die Lizenz erfasst daher die entsprechenden Nutzungsrechte auch von Außenstehenden i.S.d. § 7a VGG, d.h. von Personen die im Hinblick auf diese Nutzungen nicht in einem Wahrnehmungsverhältnis zu einer Verwertungsgesellschaft stehen. Von einer Nutzung nach diesem Tarif sind solche Werke ausgenommen, für die die Außenstehenden gegenüber der GEMA der Rechtseinräumung widersprochen haben.